KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2026

Nr. 2026/1372
KR.Nr. K 0093/2026 (DDI)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Deepfakes und digitale sexualisierte Gewalt im Kanton Solothurn?
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

In den letzten Jahren haben sich Deepfakes (mittels künstlicher Intelligenz manipulierte oder erzeugte Bild- und Videoinhalte) stark verbreitet. 90 % der Deepfakes im Internet sind dabei pornografisch. Von dieser digitalen sexualisierten Gewalt sind zu einem grossen Teil Frauen betroffen. Aber auch Jugendliche sind besonders vulnerabel.

Der vom deutschen Spiegel veröffentlichte Fall Collien Fernandes verdeutlicht, wie Frauen im Internet Zielscheibe von sexualisierter Gewalt werden. Aber auch in der Schweiz machte eine Recherche des Tagesanzeigers publik, dass in Telegram-Foren pornografische Deepfakes von Schweizer Influencerinnen geteilt wurden.
Die Medienberichte zeigen, dass einerseits die rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch Wissensstand und Praxis in den Institutionen (z.B. Polizei, Schulen, Beratungs- und Opferhilfe-Stellen) mit den aktuellen Entwicklungen nicht mehr Schritt halten können. Exemplarisch zeigt sich das an mangelnder Prävention und Sensibilisierung (insbesondere bei Jugendlichen) und mangelndem Schutz und Unterstützung von Betroffenen.
Auf Bundesebene laufen Bemühungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern (z.B. Petition www.stopp-sexualisierte-gewalt.ch). Die Medienberichterstattung lässt jedoch vermuten, dass auch kantonal dringender Handlungsbedarf bezüglich digitalisierter Gewalt besteht.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Unter welchen strafrechtlichen Tatbeständen werden pornografische Deepfakes und deren Erstellung und Verbreitung im Kanton Solothurn aktuell verfolgt? Sieht der Regierungsrat auf Grundlage der bisherigen Praxis Lücken oder Unklarheiten?
2. Welche Kenntnisse hat der Regierungsrat über Fälle von pornografischen Deepfakes sowie vergleichbaren Formen digitaler sexualisierter Gewalt im Kanton Solothurn?
   2.1. Wie viele Fälle von mutmasslichem Identitätsmissbrauch (Art. 179^{decies} StGB) sind der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, der Opferhilfe sowie anderen kantonalen Stellen bekannt geworden?
   2.2. In wie vielen Fällen waren Frauen und/oder Minderjährige betroffen?
3. Wie und wo können sich Betroffene von Deepfakes Unterstützung holen? Gibt es entsprechende Schulungen für die betroffenen Stellen?
4. Inwiefern werden Deepfakes und digitale sexualisierte Gewalt in den kantonalen Massnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt berücksichtigt?
5. Sieht der Regierungsrat angesichts der aktuellen Entwicklungen Handlungsbedarf, um:
   5.1. Prävention und Sensibilisierung im schulischen und jugendnahen Bereich auszubauen;
   5.2. Melde- und Unterstützungswege für Betroffene zu stärken;
   5.3. Polizeibehörden und Justiz fachlich und ressourcenmässig zu unterstützen, um mit der zunehmenden technischen Komplexität solcher Fälle umgehen zu können?

6. Inwiefern wird sich der Regierungsrat auf nationaler Ebene gegen Deepfakes einsetzen, insbesondere dafür, dass Plattformen, welche die Erstellung und Verbreitung von Deepfakes ermöglichen, haftbar gemacht werden können (Stichwort Plattformregulierung)? Wie beurteilt der Regierungsrat den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) in diesem Zusammenhang?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Zu den Fragen

3.1 Zu Frage 1:

Unter welchen strafrechtlichen Tatbeständen werden pornografische Deepfakes und deren Erstellung und Verbreitung im Kanton Solothurn aktuell verfolgt? Sieht der Regierungsrat auf Grundlage der bisherigen Praxis Lücken oder Unklarheiten?

Deepfake bezeichnet den Einsatz von Deep Learning und künstlicher Intelligenz, um realistische Veränderungen von Gesichtern, Körper und Stimmen in Foto- und Videoaufnahmen zu erzeugen. Das Erstellen und Verbreiten von Deepfakes stellt per se keinen eigenständigen Straftatbestand dar; widerrechtlich hergestellte oder verbreitete pornografische Deepfakes können entsprechend verschiedene strafrechtlich relevante Bereiche betreffen. Die strafrechtliche Beurteilung erfolgt anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls. In Betracht kommen insbesondere folgende Straftatbestände (und zivilrechtliche Ansprüche):

- Art. 179^{decies} Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0; StGB; Identitätsmissbrauch)
- Art. 197 StGB (Pornografie), insbesondere bei Minderjährigen
- Art. 173 ff. StGB (Ehrverletzungsdelikte)
- Art. 28 ZGB (Persönlichkeitsverletzung; zivilrechtliche Ansprüche)
- Art. 143 ff. StGB bei vorgängigen Datenbeschaffungs- oder Hacking-Handlungen
- Art. 180 ff. StGB bei Drohung oder Nötigung im Zusammenhang mit der Verbreitung

Die bestehenden Straftatbestände sind grundsätzlich auch auf pornografische Deepfakes anwendbar und ermöglichen bereits heute eine Strafverfolgung in zahlreichen Konstellationen. Herausforderungen ergeben sich jedoch bei der rechtlichen Qualifikation neuartiger Sachverhalte bedingt durch die sich rasch wandelnde technologische Entwicklung, bei der internationalen Plattformnutzung sowie bei der raschen Identifikation von Täterschaften und der Entfernung entsprechender Inhalte. Die Entwicklungen auf Bundesebene werden deshalb aufmerksam verfolgt. Wie in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum «Bundesgesetz über die Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen» (VE-KomPG) vom 17. Februar 2026 (RRB Nr. 2026/291) dargelegt, sieht der Regierungsrat Lücken in der Regulierung von Plattformen und Suchmaschinen, insbesondere in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und die Bekämpfung rechtswidriger Inhalte.

3.2 Zu Frage 2:

Welche Kenntnisse hat der Regierungsrat über Fälle von pornografischen Deepfakes sowie vergleichbaren Formen digitaler sexualisierter Gewalt im Kanton Solothurn?
2.1. Wie viele Fälle von mutmasslichem Identitätsmissbrauch (Art. 179decies StGB) sind der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, der Opferhilfe sowie anderen kantonalen Stellen bekannt geworden?
2.2. In wie vielen Fällen waren Frauen und/oder Minderjährige betroffen?

Zu 2.1.: Die Polizei Kanton Solothurn hat unter diesem Straftatbestand im Jahr 2025 212 Straftaten (total 209 Fälle) registriert, mit insgesamt 184 geschädigten Personen. Auf der Beratungsstelle Opferhilfe wird Art. 179decies StGB nicht spezifisch erfasst. Es melden sich generell wenige Betroffene von digitaler Gewalt bei der Beratungsstelle Opferhilfe.

Zu 2.2.: Von den 184 geschädigten Personen waren 100 weiblich. Davon war eine Person minderjährig, acht waren junge Erwachsene bis 25 Jahre und 91 waren Erwachsene im Alter von über 25 Jahren. Minderjährige Personen waren insgesamt 5 betroffen.

3.3 Zu Frage 3:

Wie und wo können sich Betroffene von Deepfakes Unterstützung holen? Gibt es entsprechende Schulungen für die betroffenen Stellen?

Betroffene Personen können sich über die üblichen Kontaktmöglichkeiten bei der Polizei Kanton Solothurn melden. Zusätzlich steht das kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) zur Verfügung, das bei Bedarf aktiviert werden kann.

Der Erstkontakt mit der Polizei Kanton Solothurn erfolgt üblicherweise über die Polizeiposten. Für die an den Schaltern im Einsatz stehenden zivilen Mitarbeitenden wurde 2025 eine gezielte Schulung mit Spezialistinnen und Spezialisten aus den Bereichen Opferermittlung, Brückenbauer und digitale Ermittlung durchgeführt. Im Bereich der digitalisierten Kriminalität wurde dabei ein Schwerpunkt auf Cyberstalking gelegt.

Die Erfahrung zeigt, dass Mitarbeitende im Schalterdienst mit der gesamten Breite strafrechtlich relevanter Sachverhalte in Kontakt kommen. Eine vertiefte Schulung in sämtlichen Deliktsbereichen ist aufgrund der Vielfalt und insbesondere aufgrund der raschen Entwicklungen im digitalen Raum nicht zielführend. Entscheidend ist vielmehr, dass die Mitarbeitenden sensibilisiert sind, entsprechende Sachverhalte zu erkennen und bei Bedarf die richtigen Fachstellen einbeziehen. Bei der Polizei Kanton Solothurn stehen die Spezialistinnen und Spezialisten der Ermittlungsunterstützung, insbesondere des Fachbereichs Digitale Ermittlung, bereits heute unterstützend zur Verfügung und können durch die Frontstellen direkt beigezogen werden.

Auch die Beratungsstelle Opferhilfe kann Betroffene unterstützen. Sie steht mit spezialisierten Stellen im Austausch.

3.4 Zu Frage 4:

Inwiefern werden Deepfakes und digitale sexualisierte Gewalt in den kantonalen Massnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt berücksichtigt?

Im noch bis Ende Jahr laufenden «Schwerpunkteplan zur Prävention und Bekämpfung von Häuslicher Gewalt» (RRB Nr. 2022/1929 vom 12. Dezember 2022) stehen digitale Gewaltformen nicht spezifisch im Zentrum. Da diese Gewaltformen aber gerade im häuslichen Bereich ein häufiges Thema sind, werden digitale Gewalt, digitale Souveränität und Gewalt im Digitalen Raum insbesondere in Präventions- und Sensibilisierungsprojekten regelmässig thematisiert. Zu

nennen sind dabei speziell die Ausstellung «Stärker als Gewalt», die in den letzten Jahren über 4000 Schülerinnen und Schüler besuchten und bei der diverse digitale Gewaltformen thematisiert werden; und die Kampagne «toxic love», die auf digitale Überwachungsformen, Stalking sowie psychische Gewalt fokussiert. Die Kampagne wurde bereits 2022 und 2024 verbreitet und wird 2026 im Rahmen der «16 Tage gegen Gewalt» erneut im ganzen Kanton sichtbar sein.

Im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen aus der «Analyse der Interventionskette bei Gewaltdelikten im häuslichen Bereich» (RRB Nr. 2026/1099 vom 16. Juni 2026) wird ein Angebot bereitgestellt werden, das im Auftrag der Beratungsstelle Opferhilfe digitale Datenträger auf Malware untersuchen und Betroffene unterstützen soll, ihre digitale Souveränität wieder herzustellen.

Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt im Departement des Innern ist aktuell dabei, in Zusammenarbeit mit allen Behörden, die in der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt eine Rolle haben, einen Schwerpunkteplan für die Jahre 2027 bis 2030 auszuarbeiten. Die Aufnahme von spezifischen Massnahmen im Bereich digitale Gewalt und Gewalt im digitalen Raum wird geprüft.

3.5 Zu Frage 5:

Sieht der Regierungsrat angesichts der aktuellen Entwicklungen Handlungsbedarf, um:
5.1. Prävention und Sensibilisierung im schulischen und jugendnahen Bereich auszubauen;
5.2. Melde- und Unterstützungswege für Betroffene zu stärken;
5.3. Polizeibehörden und Justiz fachlich und ressourcenmässig zu unterstützen, um mit der zunehmenden technischen Komplexität solcher Fälle umgehen zu können?

Zu 5.1.: Die Schulen leisten im Rahmen ihres Bildungsauftrags bereits heute umfassende Präventions- und Sensibilisierungsarbeit. Mit Unterrichtsinhalten, Präventionsveranstaltungen und kantonalen Awareness-Kampagnen (z.B. «Prompt like a Pro») fördern sie die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler kontinuierlich und passen die Inhalte laufend an neue Entwicklungen an. Zudem regeln die Schulen in der Regel den Schutz der Persönlichkeit sowie den missbräuchlichen Umgang mit digitalen Medien in Hausordnungen. Zusätzliche Massnahmen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen und wären nur mit zusätzlichen Ressourcen umsetzbar.

Im Rahmen des laufenden Massnahmenplans zur Umsetzung der Strategie für die Kinder- und Jugendpolitik und frühe Förderung im Kanton Solothurn 2025-2032 (RRB Nr. 2026/33 vom 13. Januar 2026) ist zudem die Definition und Umsetzung von Aktivitäten zur Prävention von Jugendgewalt mit Fokus auf den digitalen Raum vorgesehen. Zudem ist geplant, die Ausstellung «Stärker als Gewalt», die sich an Jugendliche und junge Erwachsene richtet, auch in den kommenden Jahren anzubieten. Da die Durchführung der Ausstellung bei diversen Behörden Ressourcen bindet, ist eine Intensivierung dieses Projektes mit den aktuell zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich.

Zu 5.2.: Dem Schutz von Betroffenen digitaler Gewalt wird grosse Bedeutung beigemessen. Die bestehenden Melde-, Beratungs- und Unterstützungsangebote von Polizei, Opferhilfe, KBM und weiteren Fachstellen stehen Betroffenen von Deepfakes und weiteren digitalen Gewaltformen offen. Die laufende Optimierung der Zusammenarbeit aller Unterstützungsangebote ist Teil der bestehenden Aufgaben der zuständigen Stellen.

Die Bekanntmachung von Melde- und Unterstützungswegen im Bereich der häuslichen und geschlechterspezifischen Gewalt ist Teil der Umsetzung der Istanbul-Konvention und somit eine ständige staatliche Aufgabe, die sehr ernst genommen wird. Der Regierungsrat verweist diesbezüglich auf seine Ausführungen in RRB Nr. 2026/101 vom 20. Januar 2026 betreffend

Legislaturplan 2025-2029 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2021-2025; Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Fraktion GRÜNE vom 5. Dezember 2025 (DDI02).

Zu 5.3.: Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich im Bereich Cyberkriminalität und digitaler Deliktsformen mit einer stetig steigenden technischen Komplexität konfrontiert. Dies betrifft auch Deepfakes und vergleichbare Anwendungen künstlicher Intelligenz. Die Herausforderungen liegen weniger in der gesetzlichen Grundlage, sondern vielmehr darin, über ausreichende personelle Kapazitäten, spezialisiertes Fachwissen und geeignete technische Mittel zu verfügen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen ihre Fachkompetenzen laufend weiterentwickeln und die Aus- und Weiterbildung in diesem Bereich weiterführen. Der entsprechende Ressourcenbedarf ist im Rahmen der ordentlichen Planungsprozesse regelmässig zu prüfen.

3.6 Zu Frage 6:

Inwiefern wird sich der Regierungsrat auf nationaler Ebene gegen Deepfakes einsetzen, insbesondere dafür, dass Plattformen, welche die Erstellung und Verbreitung von Deepfakes ermöglichen, haftbar gemacht werden können (Stichwort Plattformregulierung)? Wie beurteilt der Regierungsrat den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) in diesem Zusammenhang?

Der Regierungsrat hat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum KomPG (RRB Nr. 2026/291 vom 17. Februar 2026) diverse Anpassungsvorschläge und Forderungen nach zusätzlichen Regelungen eingebracht (vgl. dazu auch Antwort zu Frage 1). Er verfolgt die Entwicklungen auf Bundesebene und setzt sich in den zuständigen Gremien für den wirksamen Schutz vor sämtlichen Gewaltformen ein.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, (kein Papierversand)
Amt für Gesellschaft und Soziales, (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)